Bundesministerium für Finanzen Johannesgasse 5 1010 Wien

E-Mail: e-Recht@bmf.gv.at

Auskunft: Dr. Martina Jutz T +43 5574 511 20220

Zahl: PrsG-372-6/BG-322 Bregenz, am 02.01.2019

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Transparenzdatenbankgesetz 2012 geändert wird

Entwurf; Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 27. November 2018, GZ: BMF-080700/0027-II/12/2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

Zu Z. 1 (§ 1 Abs. 1 Z. 4a):

Sollen die wesentlichen Bearbeitungsstände einer Leistung für den Leistungsempfänger zugänglich gemacht werden, müssen auch die für die Verwaltung dieser Leistungen eingesetzten elektronischen Fördersysteme (als Vorsysteme der Transparenzdatenbank) die entsprechenden Stände kennen (vgl. dazu die im § 25 Abs. 1 Z. 3a vorgesehene Ergänzung der Mitteilung der leistenden Stelle um die wesentlichen Bearbeitungsstände). Es wäre somit nicht nur mit einer Erhöhung des Datenverkehrs, sondern auch mit einem zusätzlichen Aufwand für die technische Implementierung zu rechnen.

Daher wird die Übermittlung der wesentlichen Bearbeitungsstände vor einer tatsächlichen Auszahlung kritisch gesehen, zumal ein Antrag auf eine Förderleistung keine qualitative Aussage über eine mögliche Förderhöhe enthält bzw. aufgrund nicht erfüllter Förderbedingungen auch abgelehnt werden kann.

Zu Z. 2 (§ 2 Abs. 1 Z. 5):

Eine Ergänzung der Zwecke der Datenverarbeitung um den Wirtschaftlichkeitszweck ist weder notwendig noch sinnvoll, zielt doch bereits der in Z. 3 enthaltene Steuerungszweck auf eine Überprüfung der Wirtschaftlichkeit ab.

Sollte an einer Ergänzung der Zwecke der Datenverarbeitung dennoch festgehalten werden, so wäre jedenfalls klarzustellen, dass von der Kontrolle der Förderverwaltung nur Mittel des Bundes erfasst sind. Eine darüber hinausgehende Kontrolle wird – auch aus dem Grund der Verfassungswidrigkeit – abgelehnt.

Zu Z. 6 (§ 13 Abs. 3):

Durch die Streichung von § 13 Abs. 3 sind auch Leistungen an Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände in der Transparenzdatenbank zu erfassen. Damit wird ein Widerspruch zu Art. 6 Abs. 3 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine Transparenzdatenbank, LGBl. Nr. 17/2013, geschaffen, weshalb diese Änderung abgelehnt wird.

Zu Z. 18 (§ 25 Abs. 1 Z. 3a):

Kommt es zu einer Rückforderung gegenüber einem Förderwerber, muss dieser Umstand in die Transparenzdatenbank eingetragen werden können, um die dort registrierte Höhe der Förderleistung zu aktualisieren. Aufgrund dessen sollte die in Z. 3a enthaltene Auflistung der Bearbeitungsstände um den Status "zurückgefordert" ergänzt werden.

Zu Z. 26 (§ 34 Abs. 2):

Die Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen, die in der Transparenzdatenbank gespeicherten Daten zur Erfüllung der in § 2 genannten Zwecke (und somit auch zum Zweck der Kontrolle der Förderverwaltung) verarbeiten oder zur Verarbeitung überlassen zu dürfen, wird für den Bereich der Landesdaten abgelehnt.

Zu Z. 34 (§ 43 Abs. 5):

Die Inkrafttretensbestimmung enthält nicht alle Paragraphen, die von der gegenständlichen Novelle erfasst sind (es fehlen die §§ 4 Abs. 2, 25 Abs. 2, 32 Abs. 2 und 43 Abs. 5).

Formale Anregungen:

Im Einleitungssatz sollte nach BGBl. I Nr. 37/2018 ein Beistrich eingefügt werden.

Da der § 7 nur aus den Abs. 1 und 2 besteht, sollte die Novellierungsanordnung der Z. 4 auf "Der § 7 lautet:" geändert werden. Zudem ist auf die Anführungszeichen am Ende des Textes zu achten (auch bei Z. 13).

In der Novellierungsanordnung der Z. 29 sollte die Abkürzung "Abs." entfallen.

Anregungen außerhalb des Entwurfs:

Die Länder sollten auch ohne vorherige Abstimmung mit dem Bundesminister für Finanzen dazu berechtigt werden, der Statistik Austria einen Auftrag zur Verarbeitung von Daten für statistische Auswertungen zu erteilen; der § 34 sollte daher dementsprechend ergänzt werden.

Weiters ist jedenfalls die Möglichkeit der Länder zur Generierung von Berichten bezüglich jener Daten zu schaffen, die von ihnen gemeldet wurden.

Für die Vorarlberger Landesregierung Der Landesamtsdirektor

Dr. Günther Eberle

Nachrichtlich an:

- 1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
- 2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
- 3. Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz Verfassungsdienst, Museumstraße 7, 1070 Wien, E-Mail: SEKTION.V@bmvrdj.gv.at
- 4. Frau Bundesrätin Mag.a Martina Ess, Ifilar 15, 6822 Satteins, E-Mail: info@martina-ess.com
- 5. Herrn Bundesrat Dr Magnus Brunner, E-Mail: magnus.brunner@parlament.gv.at
- 6. Herrn Bundesrat Christoph Längle, Thomas Lirer Weg 32, 6840 Götzis, E-Mail: c.laengle@gmx.biz
- 7. Herrn Nationalrat Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altach, E-Mail: karlheinz.kopf@oevpklub.at
- 8. Herrn Nationalrat Ing. Reinhold Einwallner, Merbodgasse 106, 6900 Bregenz, E-Mail: reinhold.einwallner@parlament.gv.at
- 9. Herrn Nationalrat Norbert Sieber, Fluh 37, 6900 Bregenz, E-Mail: norbert.sieber@parlament.gv.at
- 10. Herrn Nationalrat Dr. Reinhard Eugen Bösch, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: reinhard.boesch@fpoe.at
- 11. Herrn Nationalrat Mag Gerald Loacker, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: gerald.loacker@parlament.gv.at
- 12. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, E-Mail: post.lad@bgld.gv.at
- 13. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, E-Mail: abt1.verfassung@ktn.gv.at
- 14. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, E-Mail: post.landnoe@noel.gv.at
- 15. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at
- 16. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, E-Mail: landeslegistik@salzburg.gv.at
- 17. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, E-Mail: post@stmk.gv.at
- 18. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, E-Mail: post@tirol.gv.at
- 19. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
- 20. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: vst@vst.gv.at
- 21. Institut für Föderalismus, z. Hd. Herrn Dr. Peter Bußjäger, Adamgasse 17, 6020

Innsbruck, E-Mail: institut@foederalismus.at

- 22. VP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@volkspartei.at
- 23. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: gerhard.kilga@spoe.at
- 24. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@vfreiheitliche.at
- 25. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub.vbg@gruene.at
- 26. NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum, E-Mail: sabine.scheffknecht@neos.eu
- 27. Abt. Informatik (PrsI), Intern
- Abt. Regierungsdienste (PrsR), Intern 28.
- 29. Abt. Finanzangelegenheiten (IIIa), Intern



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus

A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.